



Judoverein randori Stuttgart e.V.



1. Vorsitzender Roland Klose
Weilstetter Weg 17 B – 70567 Stuttgart – Tel. 0173 841 38 03
E-Mail: mail@randori-stuttgart.de / Homepage: www.randori-stuttgart.de

Unser aktuelles Hygienekonzept vom 7. Juni 2021

gültig bis zu einer Neufassung bzw. eines Widerrufs,

basierend auf dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Corona-Verordnung Sport

I. Es gelten folgende allgemeine Hygieneregeln

1. Abstand halten – In der Regel mindestens etwa 1,5 Meter Abstand zu Personen außerhalb der eigenen Familie bzw. des eigenen Haushaltes, auch zum Begrüßen und Verabschieden
2. Hände waschen – möglichst wenig berühren – zwischendurch nicht ins Gesicht fassen
3. In öffentlichen Verkehrsmittel, beim Einkaufen und in sonstigen notwendigen Konstellationen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen

II. Es gelten ab dem 7. Juni 2021 folgende spezielle Hygieneregeln bei unserem Training

1. Bei Krankheitszeichen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bzw. positiver Testung darf nicht am Training teilgenommen werden. Das gilt auch für Genesene und Geimpfte. Eine Teilnahme ist erst wieder möglich, wenn die Symptome über mehrere Tage nicht mehr vorliegen bzw. wenn das Gesundheitsamt eine Teilnahme wieder zulässt.
2. Nach einem direkten erheblichen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person gilt ein Trainingsverbot für zwei Wochen unabhängig davon, ob das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet.
3. Eltern und sonstige Angehörige kommen nicht mit auf das Schulgelände. Wenn die Kinder abgeholt werden, warten die Angehörigen an der Haußmannstraße zum Beispiel in der Nähe des Zebrastreifens. Zuschauer*innen sind beim Training nicht zugelassen.
4. Auf dem Schulgelände und in der Halle ist bis zum Beginn des Trainings und ab dem Ende des Trainings eine medizinische Maske zu tragen. Das gilt auch für die Übungsleiter*innen beim direkten Demonstrieren.
5. Auf dem Schulgelände ist vor und nach dem Sport ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Unter Judo aus einem Haushalt gilt diese Vorschrift nicht.
6. Vor dem Beginn des Trainings in der Halle sind alle Türen und Fenster auch in den Umkleiden zu öffnen.
7. In den Umkleiden auf der linken Seite dürfen sich maximal fünf Sportler*innen gleichzeitig aufhalten, in der auf der rechten Seite max. zwei, in den Duschen max. zwei und in den Toiletten max. eine*r. (Ggf. auch zu Hause umziehen ...)
8. Auf den Gängen und in der Halle gilt „Rechtsverkehr“. Wenn die Umkleide nicht mehr benutzt werden muss, ist der direkte Ausgang aus der Halle zu wählen.
9. Sowohl bei den Kindern als auch bei den Älteren sind pro 10 m² ein*e Sportler*in zulässig.
10. **Alle Teilnehmenden müssen den Trainingsverantwortlichen entweder einmalig einen Genesenen- oder einen Impfnachweis oder vor jedem Training einen Testnachweis vorlegen.**
 - a. **Ein Genesennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labor- diagnostik erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.**

- b. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer in Deutschland anerkannten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus. Seit der letzten Impfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
 - c. Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus. Die zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden, bei Testungen von Schülerinnen und Schülern in Schulen maximal 60 Stunden zurückliegen. Es dürfen folgende Nachweise von Dritten anerkannt werden:
 1. Nachweise von Schulen und Stellen, die die Teilnehmenden an ihrem Angebot testen und entsprechende Nachweise ausstellen dürfen.
(Noch offen ist, ob wir einen Eigenbeleg der Eltern anerkennen dürfen, wenn die Schulen keinen Nachweis ausstellen. Wir haben nachgefragt und werden das Ergebnis veröffentlichen.)
 2. Nachweise von betrieblichen Testungen, wenn der Arbeitgeber entsprechende Belege ausstellen darf, oder
 3. Nachweise sogenannter „Bürgerstestungen“ nach der Coronavirus-Testverordnung.
11. Der Verein bietet vor dem Training anerkannte Selbsttests an, die von geeigneten Personen beaufsichtigt werden und mit denen ein Testnachweis erbracht werden kann. Eine ausreichende Anzahl der aus Vereinsmitteln finanzierten Selbsttests wird nicht garantiert. Die Teilnehmenden können auch ein originalverpacktes Set für einen zugelassenen Selbsttest mitbringen und den Test unter Aufsicht durchführen. Die Teilnehmenden, die das nutzen möchten, müssen mindestens 20 Minuten vor Trainingsbeginn vor Ort sein.
12. Das Training findet zu Beginn dieser Phase zu großen Teilen „kontaktarm“ statt. Bei Einzelübungen auf der Matte halten sich die Teilnehmenden nur auf ihrer zugewiesenen Fläche auf. Kontaktsport und damit die meisten judospezifischen Paarübungen üben wir zunächst noch mit Zurückhaltung aus; das gilt nicht für Personen aus einem Haushalt.
13. Die Namen der Teilnehmenden am einzelnen Training, Trainingspaare sowie der Nachweis nach Nr. 10 werden von den Trainer*innen dokumentiert. Diese Daten werden beim 1. Vorsitzenden aufbewahrt und nach vier Wochen gelöscht.
14. Das Hygienekonzept wird ausgehängt. Die Trainer*innen werden vom Vorstand in das Hygienekonzept eingewiesen. Sie weisen zu Beginn und ggf. auch während des Trainings noch einmal auf die wichtigsten Punkte hin.
15. Hygienebeauftragter des Vereins ist der 1. Vorsitzende. Verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts beim Training und die Dokumentation der Teilnehmenden sind die jeweiligen Trainer*innen.

Hinweise:

Das Kindertraining findet nun wieder am Dienstag und Donnerstag von 18:00 bis 19:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr statt. Das Training der Älteren beginnt danach um 19:45 Uhr. Judoanzug nicht vergessen – und Sportschuhe, wenn wir draußen Ballspielen.

Für den Vorstand:

gez. Roland Klose

1. Vorsitzender

7. Juni 2021

Dokumente auf die Bezug genommen wird:

- [Corona-Verordnung Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)
- [FAQ der Landesregierung](#)
- [Kultusministerium: Inzidenzabhängige Öffnungsschritte – Regelungen für den Sport ab 7. Juni 2021](#)
- [Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2](#)
- [Information des Sozialministeriums zu Tests und Nachweisen](#)